



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Dickmanns, C.: Ökonomische Auswirkungen institutioneller Rahmenbedingungen am Beispiel der nordwestdeutschen Höfeordnung und des niederländischen Erbrechts.
In: Kirschke, D.; Odening, M.; Schade, G.: Agrarstrukturentwicklungen und Agrarpolitik.
Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V.,
Band 32, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1996), S.165-174.

ÖKONOMISCHE AUSWIRKUNGEN INSTITUTIONELLER RAHMENBEDINGUNGEN AM BEISPIEL DER NORDWESTDEUTSCHEN HÖFEORDNUNG UND DES NIEDERLÄNDISCHEN ERBRECHTS

von

C. DICKMANN^{*}

1 Einleitung

In der neoklassisch orientierten Analyse betrieblicher und regionaler Anpassungsprozesse der Landwirtschaft¹ erfolgt häufig eine Reduzierung des ökonomisch relevanten Datensatzes auf die Faktor- und Güterpreise. Institutionelle Rahmenbedingungen werden nicht als Determinanten mit in die Analyse aufgenommen, obwohl durch sie die Entscheidung über die Produktion, Distribution oder Konsumption knapper Güter maßgeblich mitbestimmt wird. Sie verändern die Kosten und Erträge ökonomischer Entscheidungen.

Eine für die Landwirtschaft besonders relevante Institution ist das Erbrecht. In ihm wird der Wert des landwirtschaftlichen Betriebes, die Höhe des Erbteils bzw. die Abfindung sowie weitere, ökonomisch relevante Rahmenbedingungen vorgeschrieben. Diese gesetzlichen Regelungen legen gleichzeitig die finanziellen Belastungen für die Betriebsnachfolger fest, die auch als Kosten einer Betriebsübernahme interpretiert werden können.

Dieser Beitrag untersucht die ökonomischen Auswirkungen der Nordwestdeutschen Höfeordnung (HöfeO) am Beispiel des Landkreises Emsland und des niederländischen Erbrechts am Beispiel der Provinz Drenthe. Zu Beginn werden die ökonomischen Determinanten des deutschen und niederländischen Erbrechts analysiert. Hierfür werden die gesetzlichen Bewertungskriterien für eine Betriebsübertragung untersucht sowie die möglichen finanziellen Belastungen für den Hoferben dargestellt. Im Hauptteil werden dann auf der Grundlage empirischer Erhebungen die Kosten einer Betriebsübertragung in den Untersuchungsregionen ermittelt sowie die finanziellen Belastungen für die Hofnachfolger berechnet. Abschließend werden Aussagen über die ökonomischen Auswirkungen der HöfeO und des niederländischen Erbrechts abgeleitet.

2 Ökonomische Determinanten der Nordwestdeutschen Höfeordnung und des niederländischen Erbrechts

Die für die Landwirtschaft in den Untersuchungsregionen geltenden erbrechtlichen Regelungen unterscheiden sich grundsätzlich voneinander. Im Ldkr. Emsland gilt das Anerbenrecht als landwirtschaftliches Sondererbrecht nach der Nordwestdeutschen Höfeordnung. In den Niederlanden existiert kein besonderes landwirtschaftliches Erbrecht.

^{*} Dr. Christoph Dickmanns, Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Steinburg mbH, Viktoriastr. 17, 25524 Itzehoe

¹ Vgl. hierzu unter anderen: ALTMANN (1975); FUHRMANN (1990).

2.1 Die Nordwestdeutsche Höfeordnung

Ziel der Nordwestdeutschen Höfeordnung ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer gesunden Agrarstruktur und dem damit verbundenen agrarstrukturell notwendigen Bedarf an entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben. Dieses Ziel soll zum einen durch eine geschlossene Hofübernahme erreicht werden. Zum anderen wird die finanzielle Belastung der Hoferben, die sich aus den Abfindungsansprüchen der weichenden Erben ergibt, verringert. Eine finanzielle Benachteiligung der weichenden Erben wird dabei bewußt in Kauf genommen (vgl. hierzu DEUTSCHER BUNDESTAG 1973).

Eine Bedingung zum Erhalt der Hofeigenschaften ist die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes. Als Kriterium wurde ein Wirtschaftswert von mindestens 10 000 DM festgelegt. Betriebe ab dieser Größe können auf Antrag ihres Eigentümers als Hof im Grundbuch gekennzeichnet werden. Liegt der Wirtschaftswert über 20 000 DM, so gilt der Betrieb automatisch als Hof im Sinne der HöfeO. Der Wirtschaftswert dient jedoch nicht nur als Maßstab für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Von ihm wird auch die Abfindungshöhe für die weichenden Erben abgeleitet².

Nach der HöfeO werden die Miterben nicht Miteigentümer des Hofes. Statt dessen erhalten die weichenden Erben i.d.R. einen Abfindungsanspruch in Geld gegenüber dem Hoferben, falls nicht im Übergabevertrag oder in einem Testament eine andere Regelung vorgesehen wurde. Für die Höhe der Abfindung ist der Hofeswert maßgeblich. Er entspricht dem 1,5fachen des zuletzt vor dem Tod des Erblassers festgesetzten Einheitswertes (Wirtschaftswert plus Wohnwert). Von dem Hofeswert sind Nachlaßverbindlichkeiten abzuziehen (z.B. Grundsteuern, Nießbrauch oder ein auf dem Hof lastender Altenteil). Der danach verbleibende Betrag, jedoch mindestens ein Drittel des Hofeswertes (der halbe Einheitswert), gebührt den Erben einschließlich des Hoferben.

Der durchschnittliche Einheitswert landwirtschaftlicher Betriebe im Ldkr. Emsland beträgt 32 000 DM (BREMER 1992, S. 109), und der Hofeswert dementsprechend durchschnittlich 48 000 DM. Wenn man berücksichtigt, daß betriebliche Schulden bis zu zwei Drittel des Hofeswertes abgezogen werden können, bleibt ein Erbe von mindestens 16 000 DM, das zwischen den Erbberechtigten aufzuteilen ist. In der Bewertung sind die Immobilien, das Inventar und die Gebäude eingeschlossen. Die Abfindungssumme an die weichenden Erben ist somit sehr gering.

2.2 Das Erbrecht in den Niederlanden

In den Niederlanden gibt es kein spezielles Erbrecht für die Landwirtschaft. Im Falle einer Hofübergabe stellt sich für den Erblasser somit die Frage: „*Wie übereigne ich den Hof meinem Nachfolger, damit er ihn mit Anstand fortführen kann und keine Probleme mit den Geschwistern, dem Fiskus oder Kreditoren bekommt?*“ (MERTENS und VAN MOURIK 1990, S. 4-5). Entsprechend dem Erbrecht und ohne letztwillige Verfügung des Erblassers erben die Kinder und der längstlebende Ehegatte zu gleichen Teilen. Wird vom Erblasser testamentarisch eine andere Aufteilung des Erbes festgelegt, so wird diese durch den Pflichtteil der Erben begrenzt.

Im Falle einer Hofübergabe zu Lebzeiten handelt es sich nicht, wie nach der HöfeO, um eine vorzeitige Vererbung. Der landwirtschaftliche Betrieb wird von dem Erblasser i.d.R. an den zukünftigen Hoferben verkauft. Die weichenden Erben haben erst nach dem Ableben des Erb-

² Auf die zahlreichen Kritikpunkte über die mangelnde Aussagefähigkeit und über das unzureichende Wertniveau des Wirtschaftswertes wird an dieser Stelle verzichtet. Vgl. hierzu u.a. SCHULZ-LAMMERS (1981).

lassers einen Anspruch auf ihren Erbteil. Von besonderer Bedeutung für den Kaufpreis oder die Vererbung ist die im Erbgesetz vorgeschriebene Bewertung der Hinterlassenschaft. In den Niederlanden gibt es zwei verschiedene Wertansätze für landwirtschaftliche Immobilien: der agrarische Verkehrswert und der verpachtete Wert³ (TUINTE 1990a, S. 105ff.).

Der agrarische Verkehrswert ist derjenige Wert, den eine Person für eine Immobilie mit bleibender landwirtschaftlicher Bestimmung zahlen würde, unter der Voraussetzung, daß sie auch die Nutzungsrechte erhält. Da in den Niederlanden ein freier Kaufmarkt für landwirtschaftliche Immobilien herrscht, wird der Kaufpreis durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt. Der agrarische Verkehrswert (exkl. dem Verkauf zwischen Eltern und Kindern) betrug beispielsweise im Jahr 1987 in der Provinz Drenthe 24 400 hfl/ha für Ackerland und 39 500 hfl/ha für Grünland (CBS 1989).

Der verpachtete Wert ist der erzielbare Kaufpreis für Land unter dem Vorbehalt, daß die Fläche auch weiterhin durch den bisherigen Landnutzer bewirtschaftet wird. Die Nutzungsrechte liegen dadurch nicht beim Landeigentümer. Im Vergleich zum agrarischen Verkehrswert liegt der Kaufpreis zum verpachteten Wert deutlich niedriger. So betrug der verpachtete Wert (exkl. dem Verkauf zwischen Eltern und Kindern) für Ackerland in der Provinz Drenthe im Jahr 1987 15 600 hfl/ha, für Grünland 18 900 hfl/ha (CBS 1989). Der Grund für den im Vergleich zum agrarischen Verkehrswert erheblich niedrigeren Wert ergibt sich aus der restriktiven Pachtgesetzgebung in den Niederlanden, welche die Eigentumsrechte stark einschränkt (WINTER 1982, S. 173ff.). Der verpachtete Wert kann durch die Grundkammer festgelegt werden.

Entsprechend dieser unterschiedlichen Wertansätze variiert die Bewertung des Erbes und damit die zu zahlende Abfindungssumme durch den Hofnachfolger. Existiert kein Testament, in dem die Hofnachfolge geregelt wird, entsteht durch den Tod des Erblassers eine Ungleichheit. Geht man davon aus, daß der Ehegatte nicht mehr lebt und vier Kinder (einschl. Hofnachfolger) existieren, bedeutet dies, daß jedem Kind ein Viertel des Erbes zusteht. Da nach dem niederländischen Erbrecht jeder Erbe zu jedem Zeitpunkt eine Trennung und Teilung des Erbes beantragen kann, folgt hieraus, daß der Hoferbe, will er den Hof übernehmen, drei Viertel des gesamten Erbes an seine Geschwister auszahlen muß. Der Wert der landwirtschaftlichen Immobilien bemißt sich unter der Voraussetzung, daß kein Pachtvertrag zwischen dem Erblasser und dem Hofübernehmer besteht, an dem freien agrarischen Verkehrswert. Ein schuldenfreier Milchviehbetrieb mit 22 ha Eigentumsfläche und einem Milchkontingent von 300 000 kg hat folgenden Wert⁴:

Landwirtschaftliche Immobilie 22 ha x 39 400 hfl/ha	866 800 hfl
Gebäude	200 000 hfl
Maschinen	65 000 hfl
Lebendes Inventar	125 000 hfl
Vorräte	50 000 hfl
<u>Milchquote 300 000 kg x 2,50 hfl/kg</u>	<u>750 000 hfl</u>
Total	2 056 800 hfl

³ Abgesehen von diesen Wertansätzen gibt es noch den sog. agrarischen Wert. Dieser Wert ist heute für erbrechtliche Bewertung nicht mehr von Bedeutung (vgl. VAN HEDEL 1987, S. 9-10).

⁴ Der Preis pro ha entspricht dem Kaufpreis unverpachteter, landwirtschaftlicher Nutzfläche in den Niederlanden im Jahr 1987 (CBS 1989). Der Kaufpreis für Milchquoten lag 1991 zwischen 2,50 hfl und 3,50 hfl (HOEKSTRA 1991). Die anderen Wertansätze wurden einer Beispielrechnung von LINDNER (1990) entnommen.

Entsprechend dieser Wertansätze betragen die von dem Hofübernehmer zu zahlenden Abfindungssummen an die drei weichenden Erben 1 542 600 hfl. Es wird deutlich, daß die vom Hofnachfolger zu zahlende Abfindungssumme im Falle einer ungeplanten Hofübernahme sehr hoch ist und dadurch die weitere Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr möglich ist. Selbst wenn der Erblasser vor seinem Tod einen Hofnachfolger bestimmt und den Erbanspruch der weichenden Erben auf ihren Pflichtteil beschränkt, sind die Abfindungskosten noch immer sehr hoch. Der Hoferbe müßte 1 156 950 hfl an die weichenden Erben zahlen.

Als Reaktion auf diese erbrechtlichen Regelungen haben sich in den Niederlanden verschiedene Möglichkeiten der Hofübergabe etabliert, um die finanziellen Lasten für den Hofnachfolger zu verringern. Eine sehr verbreitete Form ist der Verkauf des landwirtschaftlichen Betriebes und die Hofübernahme zu Lebzeiten des Erblassers⁵.

Bei einem Verkauf herrscht grundsätzlich Kontraktfreiheit, d.h. die Parteien können frei über die Höhe des Kaufpreises bestimmen (HOEFMANS et al. 1989, S. 48). Die weichenden Erben haben bis zum Tod des Erblassers keinen Anspruch auf eine vorgezogene Abfindung, wie z.B. in der Nordwestdeutschen Höfeordnung. Selbst wenn die Höhe des Kaufpreises zwischen den Parteien frei ausgehandelt werden kann, wird sie stark durch die Steuergesetzgebung, im besonderen jedoch durch die Schenkungssteuer und dem sich darauf begründenden Nachabfindungsanspruch der weichenden Erben, mitbestimmt.

Wird ein Kaufpreis vereinbart, indem die Immobilien mit dem verpachteten Wert und die übrigen Betriebsmittel mit dem Verkehrswert bewertet werden, dann ist die Hofübergabe von der Schenkungssteuer befreit (HOEFMANS et al. 1989, S. 66). Liegt der Verkaufspreis für Immobilien unter dem verpachteten Wert, dann liegt eine Schenkung vor. Von besonderem Interesse ist die Behandlung der Milchquote. Denn wie das obige Beispiel zeigt, wird der Umfang der Abfindungszahlungen in einem wesentlichen Maße durch den Wert der Quote beeinflusst. In der Steuergesetzgebung unterliegen die Milchquoten im Falle einer Betriebsübertragung keiner Wertfeststellung. Entsprechend der erläuterten Übergabeform würde sich der Kaufpreis für den oben verwendeten Beispielbetrieb wie folgt berechnen⁶:

Landwirtschaftliche Immobilien 22 ha x 19 964 hfl/ha	439 208 hfl
Gebäude	200 000 hfl
Maschinen	65 000 hfl
Lebendes Inventar	125 000 hfl
<u>Vorräte</u>	<u>50 000 hfl</u>
Total	879 208 hfl

Die von dem Hoferben zu zahlende Abfindungssumme an die weichenden Erben beträgt dann insgesamt 659 406 hfl. Für den Fall, daß der Anspruch der weichenden Erben durch eine Verfügung des Erblassers auf den Pflichtteil beschränkt wird, betragen die Zahlungen des Hofübernehmers 494 553 hfl. Diese Summe bedeutet für einen 22 ha Milchviehbetrieb immer noch eine hohe finanzielle Belastung und kann vor allem die Liquidität beeinträchtigen. Aus diesem Grunde werden in den Niederlanden i.d.R. verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten

⁵ Andere Möglichkeiten bestehen in der vertraglichen Hofübernahme nach dem Tod des Erblassers oder der Verpachtung zu Lebzeiten und Übernahme nach dem Ableben des Hofeigentümers (vgl. hierzu HOEFMANS et al. 1989, S. 79ff.)

⁶ Der Preis pro ha entspricht dem gewogenen, durchschnittlichen Kaufpreis verpachteter Acker- und Grünlandflächen zwischen (Groß-)Eltern und Kindern in den Niederlanden im Jahr 1987 (CBS 1989; eigene Berechnungen). Die anderen Wertansätze verändern sich nicht.

zwischen dem Hofnachfolger und dem Erblasser vereinbart⁷, oder der Kaufpreis wird unter Berücksichtigung der Interessen der weichenden Erben verringert.

3 Die Kosten der Betriebsübernahme in den Untersuchungsregionen

3.1 Die Kosten der Betriebsübernahme im Ldkr. Emsland

Zur Berechnung der Kosten einer Hofübernahme im Ldkr. Emsland wurden zwei getrennte Befragungsrunden durchgeführt. In der ersten Datenerhebung, die gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern des Forschungsprojekts „Ländliche Regionen“ erfolgte, wurden 430 landwirtschaftliche Haushalte untersucht. Hierbei wurden diejenigen Betriebe identifiziert, in denen nach 1970 eine Hofübergabe erfolgte und der Hofnachfolger Abfindungszahlungen leisten mußte. Desweiteren wurden näherungsweise die für den Hoferberben anfallenden Kosten der Hofübernahme ermittelt. In einer zweiten Befragungsrunde wurden dann ausgewählte landwirtschaftliche Haushalte erneut aufgesucht, um detailliert die Kosten der Hofübernahme zu erfassen.

Von den 430 befragten Betriebsleitern hatten 125 Personen den Betrieb nach 1970 geschlossen geerbt bzw. übernommen, wobei in 82 Fällen weichende Erben existierten. Für die weitere Untersuchung waren somit nur diese 82 Hofübergaberegulungen von Interesse, da bei ihnen potentielle Hofübernahmekosten erwartet werden konnten. Es zeigte sich jedoch, daß nur in 53 % der Fälle tatsächlich Abfindungen durch die Hoferberben gezahlt wurden.

Im Rahmen einer zweiten Befragung wurden die Gesamtkosten ausgewählter Betriebe ermittelt. Es wurden diejenigen Unternehmen aufgesucht, bei denen zuvor die höchsten Hofübernahmekosten näherungsweise berechnet worden waren⁸. Bei den ausgewählten Betrieben wurde der Hofeswert und die Zahl der weichenden Erben erfaßt. Hieraus konnte die Abfindungshöhe nach der HöfeO ermittelt werden. Für die Berechnung der Gesamtkosten wurden die geleisteten Abfindungszahlungen und der Kapitalwert der Altenteile berechnet sowie die Summe aus Steuern und sonstigen Kosten erfaßt. Da eine Hofübernahme durch Förderprogramme subventioniert werden kann, wurden auch die geleisteten Subventionen ermittelt. Insgesamt konnten so die Gesamtkosten der Hofübernahme berechnet werden⁹. Um Aussagen über die finanziellen Belastungen der Betriebsübertragung ableiten zu können, wurden die Gesamtkosten in Relation zum Ertragswert gestellt.

Wie die Ergebnisse in Tabelle 1 zeigen, liegen die Gesamtkosten, abgesehen von einer Ausnahme, über der gesetzlichen Abfindungshöhe. Von Interesse sind auch die geringen relativen Anteile der Gesamtkosten an den Ertragswerten der Betriebe. Nur in einem Fall sind die Gesamtkosten der Betriebsübernahme höher als der Ertragswert. In allen anderen Fällen liegen sie deutlich niedriger.

⁷ Eine detaillierte Behandlung der verschiedenen Hofübergabemöglichkeiten, vor allem unter steuerlichen Aspekten, findet sich u.a. bei GIUNTA D'ALBANI (1990), HOEFMANS et al. (1989), STEENHOEK (1990) und TUUNTE (1990b).

⁸ Zur Bestimmung der Betriebe mit den höchsten Hofübernahmekosten wurde der Ertragswert zum Zeitpunkt der Hofübernahme näherungsweise bestimmt und in Relation zu den berechenbaren Hofübernahmekosten gestellt (vgl. hierzu DICKMANNNS 1995, S. 256ff.).

⁹ Eine detaillierte Darstellung der Berechnungen findet sich bei DICKMANNNS (1995, S. 259ff.).

Tabelle 1: Gesetzliche Abfindungshöhe, Gesamtkosten der Hofübernahme, Ertragswert und Relation zwischen Gesamtkosten und Ertragswert ausgewählter landwirtschaftlicher Betriebe, Ldkr. Emsland ^a

Abfindungshöhe nach der HöfeO (in DM)	Gesamtkosten der Hofübernahme (in DM)	Ertragswert (in DM)	Gesamtkosten in Relation zum Ertragswert (in %)
25 757	91 423	184 119	49,7
179 181	248 104	329 388	75,3
20 315	104 680	286 602	35,5
48 673	17 441	48 479	36,0
9 375	227 323	278 446	81,6
92 150	531 361	347 639	152,8
40 276	132 192	228 101	58,0
103 518	122 958	450 520	27,3

^a In Preisen von 1990.

Quelle: Eigene Erhebungen 1992, eigene Berechnungen

Aufgrund der durchgeführten Berechnungen kann zusammenfassend gesagt werden, daß die erbrechtlichen Regelungen der HöfeO keine Bedeutung für die Höhe der Kosten der Betriebsübertragung hatten. Für 47 % der Betriebsnachfolger war die Hofübernahme mit keinen Kosten verbunden. Bei denjenigen Betrieben, bei denen Abfindungszahlungen zu leisten waren, lagen die Gesamtkosten über der gesetzlichen Abfindungshöhe, jedoch erheblich unter dem Ertragswert der Betriebe.

3.2 Die Kosten der Betriebsübernahme in der Provinz Drenthe

Im folgenden werden die Kosten der Hofübernahme in der Provinz Drenthe berechnet. Wie in der Darstellung über das Erbrecht in den Niederlanden erläutert wurde, existiert kein Sondererbrecht für die Landwirtschaft. Die Kosten der Hofübernahme sind abhängig vom gewählten Bewertungsansatz des landwirtschaftlichen Betriebes. Sie entsprechen maximal dem freien agrarischen Verkehrswert. Der Mindestwert, d.h. der Wert, den die weichenden Erben im Rahmen von Erbauseinandersetzungen einfordern können, entspricht dem Wert, bei dem keine Schenkungssteuern gezahlt werden müssen; dies ist der verpachtet Wert. Geht man jedoch davon aus, daß keine gerichtlichen Erbauseinandersetzungen zwischen den weichenden Erben zu erwarten sind, kann auch jeder andere Wert für den landwirtschaftlichen Betrieb vereinbart werden. Die Kosten für den Hofübernehmer richten sich dann nach den familieninternen Übereinkünften.

Im Juni 1992 wurden 150 Betriebsleiter in der Provinz Drenthe befragt. Hiervon hatten 64 Personen den landwirtschaftlichen Betrieb nach 1970 geschlossen übernommen. In 45 Fällen (70 %) lagen Abfindungszahlungen an weichende Erben vor. Die Grundlage zur Berechnung der Übernahmekosten bildet der Wertansatz der Betriebe. Es zeigte sich, daß von 79,5 % der Betriebe der verpachtet Wert und von 13,6 % andere Wertansätze gewählt wurden. Der höchste Wert - der agrarische Verkehrswert - wurde in keinem Fall vereinbart. Im Rahmen der Befragung wurden dann weitere Kostenkomponenten ermittelt. Hierbei handelte es sich zunächst um den tatsächlich vereinbarten Kaufpreis bzw. die Abfindungssumme. Weitere Kostenkomponenten betrafen mögliche Schenkungen, steuerliche Belastungen, Notargebühren, die Rückerstattung von Investitionshilfen, wie z.B. das WIR, oder Zahlungen aus ein-

zelbetrieblichen Förderprogrammen. Insgesamt verringerten sich die durchschnittlichen Gesamtkosten der Betriebsübernahme nur um 13 %; sie betragen 344 863 hfl.

Zur betriebsindividuellen Bewertung der finanziellen Belastungen wurden die Gesamtkosten der Hofübernahme in Relation zu den verpachteten Werten gestellt¹⁰. Wie in der Tabelle 2 ersichtlich ist, betragen in nur 8 Betrieben (24,2 %) die Gesamtkosten weniger als 60 % des Referenzwertes. In 12 Fällen (36,4 %) erreichten die Gesamtkosten 60 % bis 100 % der Bewertungshöhe und bei fast 40 % der untersuchten Betriebe entsprachen sie den taxierten Werten der landwirtschaftlichen Betriebe oder lagen darüber.

Tabelle 2: Gesamtkosten in Relation zum verpachteten oder agrarischen Wert ^a

Gesamtkosten der Hofübernahme in Relation zum Wert des Betriebes (in %)	Anzahl der Betriebe	
	Betriebe	Betriebe (in %)
< 20	1	3,0
20 < 40	4	12,1
40 < 60	3	9,1
60 < 80	5	15,2
80 < 100	7	21,2
100	4	12,1
> 100	9	27,3

^a In Preisen von 1990.

Quelle: Eigene Erhebungen 1992, eigene Berechnungen

Stellt man die Gesamtkosten in Relation zu dem verwendeten Wertmaßstab, dann sind Aussagen über die betriebsindividuelle Höhe der Zahlungen möglich. Die Gesamtkosten orientierten sich an dem festgelegten Wert des Betriebes. Die für die Betriebsnachfolger resultierenden Kosten führten dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen. Gleichzeitig muß jedoch auch beachtet werden, daß nach den erbrechtlichen Regelungen auch ein höherer Bewertungsmaßstab, der agrarische Verkehrswert, zur Berechnung der Gesamtkosten möglich gewesen wäre.

4 Ökonomische Auswirkungen des Erbrechts

Zum Abschluß werden anhand der bisherigen Ergebnisse Aussagen über die ökonomischen Auswirkungen des Erbrechts abgeleitet. Die Aussagen konzentrieren sich auf die Auswirkungen des Erbrechts auf das Produktionspotential landwirtschaftlicher Betriebe.

4.1 Auswirkungen des Erbrechts auf das Produktionspotential landwirtschaftlicher Betriebe im Landkreis Emsland

Im Rahmen von zwei Befragungsrunden wurden die Gesamtkosten einer Betriebsübernahme im Ldkr. Emsland ermittelt. Bei 47 % der Betriebsübergaben entstanden keine Kosten für die Hofübernahme. Hieraus folgt, daß die Betriebsübernahme nicht mit einer Dekapitalisierung verbunden war. Dementsprechend hatte in diesen Fällen die Erbsitte keinen Einfluß auf das Produktionspotential des Betriebes. Bei 53 % der Betriebe entstanden für den Betriebsnachfolger Kosten. Bei denjenigen Betrieben mit den höchsten Übernahmekosten wurden die Ge-

¹⁰ Bei der Bestimmung des verpachteten Wertes wird eine zukünftige rentable Weiterbewirtschaftung des Betriebes zugrundegelegt. Dementsprechend ist dieser Wert mit dem Ertragswert vergleichbar.

samtkosten der Betriebsübertragung berechnet und in Relation zum Ertragswert gestellt. Es zeigte sich, daß die Kosten jeder zweiten Hofübernahme geringer als 50 % des Ertragswertes waren. Bei 37,5 % der Betriebe entstanden Kosten zwischen 58 und 82 % des Ertragswertes, und nur in einem Fall lagen die Gesamtkosten über dem Ertragswert.

Anhand dieser Ergebnisse lassen sich Aussagen über die Auswirkungen der Hofübernahme-kosten auf das Produktionspotential ableiten. Als Referenzsystem zur Messung der relativen Kosten wurde entsprechend der erbrechtlichen Bestimmungen des BGB der Ertragswert je Betrieb gewählt (vgl. hierzu LANGE et al. 1991, S. 355f.). Dieser Wert entspricht dem kapitalisierten, jährlichen, tatsächlichen Reinertrag der im Eigentum befindlichen LF. Da der Reinertrag das entnahmefähige Kapitaleinkommen des Betriebes repräsentiert, unterstellt dieser Wertansatz, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb diesen Wert im Rahmen seiner bisherigen Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann. Das heißt, der Ertragswert kann auch als relativer Maßstab für das Produktionspotential herangezogen werden.

Übersteigen die Kosten der Hofübernahme den Ertragswert, ist eine Weiterbewirtschaftung zum Zeitpunkt der Hofübernahme im bisherigen Umfang nicht gewährleistet. In diesem Fall muß davon ausgegangen werden, daß das Produktionspotential in einem erheblichen Umfang negativ beeinflusst wird. Wenn die Kosten der Betriebsübernahme unter dem Ertragswert liegen, ist von einer nur geringfügigen Verminderung des Produktionspotentials auszugehen. Die Einschränkung dieses Potentials ist dabei umso geringer, je kleiner der Anteil der Kosten an dem Ertragswert ist. Sie ist gleich null, wenn keine Kosten vorliegen.

Überträgt man die obige Argumentation auf die für den Ldkr. Emsland berechnete relative Höhe der Betriebsübernahmekosten, dann muß der Einfluß dieser Kosten auf das Produktionspotential als gering bezeichnet werden. Die niedrigen Abfindungszahlungen haben nur einen geringen zusätzlichen (Fremd-) Kapitalbedarf zur Folge, so daß die Rentabilität zukünftiger Investitionen sowie die Stabilität, die Liquidität und das Kreditaufnahmevermögen der Betriebe nicht wesentlich durch die Betriebsübernahmekosten beeinflusst wird. Aufgrund dieser Überlegungen kann davon ausgegangen werden, daß die ökonomischen Auswirkungen der Kosten der Hofübernahmen im Ldkr. Emsland gering sind.

4.2 Auswirkungen des Erbrechts auf das Produktionspotential landwirtschaftlicher Betriebe in der Provinz Drenthe

Die Berechnung der Kosten einer Betriebsübernahme in der Provinz Drenthe zeigte im Vergleich mit dem Ldkr. Emsland, daß die Betriebsübergabe mit deutlich höheren finanziellen Belastungen der Betriebsnachfolger verbunden ist. Bei 70 % der Betriebsübernahmen entstanden Kosten für den Betriebsnachfolger.

Durch die Quantifizierung der Betriebsübernahmekosten und den Vergleich mit einem einheitlichen Bewertungsmaß waren Aussagen über die relative Höhe der finanziellen Belastungen der Betriebsübernahmen möglich. Als Wertmaßstab wurde der verpachtete Wert verwendet. Es zeigte sich, daß die Betriebsübernahmekosten in fast 40 % der Fälle diesem Wert entsprachen bzw. ihn überschritten. Bei etwa einem Drittel der Betriebe lagen die Kosten der Betriebsübernahme zwischen 60 und 100 % des verpachteten Wertes. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde deutlich, daß die Betriebsübernahme in der Provinz Drenthe mit hohen finanziellen Belastungen für den Betriebsnachfolger verbunden war.

Die Auswirkungen dieser finanziellen Belastungen auf das Produktionspotential lassen sich wie folgt ableiten: Bei der Festlegung der Höhe des verpachteten Wertes wird eine zukünftige rentable Weiterbewirtschaftung des Betriebes zugrundegelegt. Hierdurch ist er mit dem Ertragswert vergleichbar. Dies bedeutet, daß der verpachtete Wert als Maßstab des Produkti-

onspotentials landwirtschaftlicher Betriebe verwendet werden kann. Entsprechen die Kosten der Hofübernahme diesem Wert, dann ist davon auszugehen, daß zum Zeitpunkt der Übernahme eine Weiterbewirtschaftung im bisherigen Umfang gewährleistet ist. Die Höhe der Dekapitalisierung und die daraus resultierende Änderung der Kapitalstruktur des Betriebes führen jedoch dazu, daß sich das Produktionspotential des Betriebes verringert. Diese Verringerung des Produktionspotentials ist umso kleiner, je geringer der relative Anteil der Kosten der Hofübernahme an dem verpachteten Wert ist.

Überträgt man diese Überlegungen auf die in der Provinz Drenthe ermittelten relativen Kosten der Betriebsübernahme, dann wird ersichtlich, daß es bei den 40 % der Betriebe, bei denen die finanzielle Belastung der Übernahme in Höhe des verpachteten Wertes lag, zu einer negativen Beeinflussung des Produktionspotentials kam. Bei diesen Betrieben kann davon ausgegangen werden, daß der Umfang der Dekapitalisierung zwar nicht eine rentable Weiterbewirtschaftung verhinderte, jedoch zu einer größeren Einschränkung des Produktionspotentials führte. Für diejenigen Betriebe, in denen die Kosten geringer als der verpachtete Wert waren, wurde das Produktionspotential in einem geringeren Umfang negativ beeinflusst.

Entsprechend der berechneten Höhe der relativen Kosten der Betriebsübernahme in der Provinz Drenthe und den aufgezeigten Wirkungen auf die Veränderung des Produktionspotentials der Betriebe kann davon ausgegangen werden, daß die Kosten der Übernahme für einen großen Teil der Betriebe ökonomische Auswirkungen gehabt haben. Die Rentabilität potentieller Investitionen sowie die Stabilität, die Liquidität und das Kreditaufnahmevermögen der Betriebe hat sich aufgrund der Betriebsübernahme verschlechtert. Das Produktionspotential dürfte sich aufgrund dessen in einem größeren Umfang verringert haben, als dies für die Betriebe im Ldkr. Emsland festgestellt wurde.

5 Zusammenfassung

Dieser Beitrag untersucht die ökonomischen Auswirkungen der unterschiedlichen erbrechtlichen Regelungen für die Landwirtschaft im Ldkr. Emsland und in der Provinz Drenthe (Niederlande). Empirische Untersuchungen verdeutlichten, daß die Hofübernahmekosten im Ldkr. Emsland sehr gering waren. In Drenthe war eine Betriebsübernahme i.d.R. mit erheblichen Kosten für die Betriebsnachfolger verbunden. Entsprechend diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, daß die Hofübernahme im Ldkr. Emsland keinen negativen Einfluß auf das Produktionspotential hat. In der Provinz Drenthe ist mit einer Verminderung des Produktionspotentials als Folge einer Betriebsübernahme zu rechnen.

Summary

The article analyses the economic effects of the different laws of succession for the agriculture in the rural district Emsland and the province Drenthe (Netherlands). Empirical surveys show, that the cost for the farm transfer in Emsland were very low. In Drenthe the sum of indemnity was much higher. Corresponding to these results, the farm transfer in the German rural district has no negative influence of the productive potential of the farms. In contrast, the higher sum of indemnity in Drenthe decreases the productive potential of the Dutch farms.

Literatur

- ALTMANN, A. (1975): *Möglichkeiten und Grenzen der Entwicklungsförderung ländlicher Räume durch landwirtschaftliche Regionalprogramme*. Göttingen
- BREMER, S. (1992): *Landwirtschaftliches Erbrecht und Erbsitten in den Niederlanden und in Niedersachsen*. Göttingen (unveröffentlicht)
- CBS (Centraalbureau voor de Statistiek) (1989): *Statistiek overdrachten en verpachting van landbouwgronden 1987*. Voorburg/Heerlen

- DEUTSCHER BUNDESTAG (1973): *Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Höfeordnung*. Bonn (Bundestags-Drucksache 7/1443) S. 4-40
- DICKMANN, C. (1995): *Auswirkungen institutioneller Rahmenbedingungen auf die regionale Agrarstrukturentwicklung*. Kiel
- FUHRMANN, R. (1990): *Agrarstrukturelle Perspektiven in ausgewählten Problemgebieten Niedersachsens*. Göttingen (Agrarsoziale Gesellschaft, Kleine Reihe 40)
- GIUNTA D'ALBANI, G. A. F. (1990): *De landbouwvrijstelling*. In: Tuinte, G. H. J. (Hrsg.): *Landbouw en fiscus*. Deventer, S. 96-104
- HEDEL, A. J. VAN (1987): *Fiscale waardering van landbouwgronden*. In: De landeigenaar, Oktober, S. 9-11
- HOEFMANS, J., KLEIJN, W.; POELMAN, A.; REMIE, P. (1989): *Bedrijfsopvolging in de landbouw*. Kluwer-Deventer
- HOEKSTRA (1991): *Bedrijfsoverdracht tegen welke waarde?* In: Landbode, Heft 9, S. 2
- LANGE, R.; WULFF, H.; LÜDTKE-HANDJERY, C. (1991): *Höfeordnung*. München
- LINDNER, J. H. O. (1990): *Bedrijfovername en schenking*. In: Landbode
- MERTENS, L. P. J.; MAURIK, M. J. A. VAN (1990): *Agrarisches Erbrecht in den Niederlanden*. In: Agrarrecht, Heft 5, Beilage II, S. 4-8
- SCHULZE-LAMMERS, H. (1981): *Empirische Analyse der bestehenden Einheitsbewertung des landwirtschaftlichen Vermögens und alternativer Bewertungsverfahren*. In: Agrarwirtschaft, Sonderheft 91
- STEENHOEK, A. (1990): *Doorschuiifregeling in de inkomstenbelasting*. In: Tuinte, G. H. J. (Hrsg.): *Landbouw en fiscus*. Deventer, S. 75-95
- TUINTE, G. H. J. (1990a): *De waardebeoordeling van agrarisch vastgoed*. In: Tuinte, G. H. J. (Hrsg.): *Landbouw en fiscus*. Deventer, S. 105-110
- TUINTE, G. H. J. (1990b): *Bedrijfovername in de land- en tuinbouw*. In: Tuinte, G. H. J. (Hrsg.): *Landbouw en fiscus*. Deventer, S. 176-187
- WINTER, H. (1982): *Bodenmarkt und einzelbetriebliches Wachstum*. Frankfurt a. M. (Europäische Hochschulschriften, Reihe 5, Band 360)